

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 20/07 B

L 6 (7) V 1/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 24 (17) V 203/03 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

1. Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
Fürstenwall 25, 40190 Düsseldorf,
2. Landschaftsverband Rheinland, Fachbereich 61.80,
Gebäude Kennedy-Ufer, 50663 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , die Richter Dr. K n ö r r
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 4. September
2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil durch seinen früheren Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 7.1.2008 hat der Prozessbevollmächtigte die Vertretung niedergelegt.
- 2 Über die Beschwerde des Klägers entscheidet der Senat ohne zu klären, ob durch das Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen - Eingliederungsgesetz - (*Art 1 Zweites Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2007 <GVBl 2007, 482>*) der Beteiligte auf der Beklagtenseite zum 1.1.2008 gewechselt hat. Nach § 4 Abs 1 Eingliederungsgesetz sind die den Versorgungsämtern übertragenen Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts einschließlich der Kriegsopferversorgung mit Wirkung vom 1.1.2008 den Landschaftsverbänden übertragen. Ohne über die Wirksamkeit dieser Aufgabenübertragung zu befinden, belässt der Senat neben dem neuen Beklagten, dem Landschaftsverband Rheinland, das Land Nordrhein-Westfalen - jetzt vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - als bisherigen Beklagten in diesem Verfahren. Das Ergebnis einer Nichtzulassungsbeschwerde führt nicht zu einer (zusätzlichen) materiell-rechtlichen Belastung des Beklagten, sodass die Frage, wer richtiger Beklagter ist, (mit Einverständnis beider Beklagten) offen bleiben kann.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der bis zum 31.1.2008 verlängerten Frist von einem vor dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 166 SGG*) begründet worden ist (*§ 160a Abs 2 SGG*), obwohl der Kläger auf dieses Erfordernis mit Senatsschreiben vom 9.1.2008 hingewiesen worden ist.
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (*§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG*).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

